



Genehmigungsbescheid

vom 16.04.2014

Az.: 53.0028/11/G16-bax

**Änderung der Salzsäure-Anlage der Firma Bayer MaterialScience
AG im CHEMPARK in Dormagen**

Gliederung

- 1. Tenor**
- 2. Eingeschlossene Entscheidungen**
- 3. Kostenentscheidung**
- 4. Begründung**
 - 4.1 Sachverhaltsdarstellung**
 - 4.2 Verfahren**
 - 4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens
 - 4.2.2 Zuständigkeiten
 - 4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens
 - Antragstellung
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Behördenbeteiligung
 - Fachtechnische Prüfung und Entscheidung
 - 4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**
 - 4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)
 - 4.3.1.1 Luftverunreinigungen
 - 4.3.1.2 Gerüche
 - 4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen
 - 4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen
 - 4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
 - 4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
 - 4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)
 - 4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:
 - 4.3.5.1 Prüfung der Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung
 - 4.3.5.2 Prüfung des Antrags im Hinblick auf Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

- 4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften
 - 4.3.6.1 Bodenschutz
 - 4.3.6.2 Gewässerschutz
 - Abwasser*
 - Vorbeugender Gewässerschutz*
 - 4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz
 - 4.3.6.4 Bauplanungsrecht
 - 4.3.6.5 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

- 4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.2 Baurecht

5.3 Luftreinhaltung

5.4 Lärm

5.5 Abfallrecht

5.6 Gewässerschutz

5.7 Abwasser

5.8 Anlagensicherheit

5.9 Brandschutz

6. Hinweise

7. Rechtsbehelfsbelehrung

8. Antragsunterlagen

9. Abkürzungen

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) wird der Firma

Bayer MaterialScience AG
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 04.04.2011 die Genehmigung erteilt, die

Salzsäure-Anlage

(Nr. 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66 und Flur 53, Flurstück 73 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt unverändert maximal 80.000 t/a Chlor und 2.320 t/a Wasserstoff.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Änderungen an mehreren Betriebseinheiten

- Neuordnung der Betriebseinheiten
- Änderung bzw. Neubeschreibung der PLT-Schutzkonzepte für die Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 7, 9 und 10
- Änderungen der Verrohrungen an den bestehenden Betriebseinheiten zum Anschluss der neuen Betriebseinheiten 9 (Neutralisation) und 10 (BKW-Station)

Änderung der Entchlorung (BE 4) durch

- Umwidmung von Apparaten aus der HCl-Absorption (BE 13)
- Kapazitätserweiterung auf max. 480.000 t/a 18 %-ige Salzsäure

Ertüchtigung des Tanklagers L28 (BE 5) durch

- Austausch von Pumpen und Ergänzung eines Statikmischers
- Anpassung des Schutzkonzeptes gegen Überfüllen der Lagertanks

Ertüchtigung des Tanklagers L14 (BE 6) durch

- Austausch bzw. Ergänzung von Pumpen
- Anpassung des Schutzkonzeptes gegen Überfüllen der Lagertanks

Erweiterung des Tanklagers L45 (BE 7) um

- eine Tanktasse sowie zwei zusätzliche 5.400 m³-Tanks für 30 %-ige Salzsäure inkl. der erforderlichen Pumpe
- Errichtung und Anbindung von Rohrbrückenleitungen an das Geb. L46 zur Versorgung der neuen TDI-Anlage mit 18 %-iger Salzsäure und Natronlauge sowie an die BKW-Station Geb. M65 über Werksrohrbrücken

Ertüchtigung der Salzsäure-Reinigung (BE 8) durch

- Ersatz eines Filters
- Ergänzung eines dritten Adsorptionsturms

Errichtung und Betrieb einer Neutralisation (BE 9)

- zur Neutralisation von gereinigter 30 %-iger Salzsäure mittels Calciumoxid oder Natronlauge und Abgabe der Chloridlösung in einer Menge von max. 80.000 t Chlorid pro Jahr bzw. 234 t Chlorid pro Tag in den AW 1/2-Kanal der Firma CURRENTA GmbH

Umwidmung der vorhandenen BKW-Station M65 (BE 10) der TAD-Anlage

- zur Abfüllung von 30 %-iger Salzsäure inkl. der Installation von vier neuen Abfüllarmen und einer neuen Entwässerungsgrube

Erweiterung der vorhandenen TKW-Station L46 (BE 11)

- von zwei auf sechs Abfüllstellen und zwei Abfülltassen

Stilllegung der HCl-Absorption und Entphosgenierung (BE 13)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Änderung von einzelnen Anlageteilen wurde mit Bescheid vom 18.05.2012 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) sowie
- b) die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Da eine Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 59 WHG im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist, ist diese von der Konzentrationswirkung nicht erfasst.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 04.04.2011 reichte die Firma Bayer MaterialScience AG in Dormagen bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der HCl-/Salzsäure-Anlage im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur/Flurstücke 53/73 und 33/66 ein.

Die HCl-Anlage diente bisher i.W. der Herstellung von Chlor und Wasserstoff aus Chlorwasserstoff mittels Elektrolyse und daneben der Lagerung und dem Versand von Salzsäure.

Mit der beantragten Änderung sollen i.W. die Lager- und Versandkapazitäten für Salzsäure erweitert werden. Dazu sollen zwei Lagerbehälter mit je 5.400 m³ und vier zusätzliche Tankkesselwagen-(TKW)-Stationen errichtet, sowie eine bestehende Bahnkesselwagen-(BKW)-Station einer anderen Anlage für den Versand von Salzsäure umgewidmet werden. Weitere Änderungen beziehen sich auf die allgemeine Ertüchtigung der Anlagenteile wie Austausch von Pumpen oder Anpassung des PLT-Schutzkonzeptes.

Schließlich soll eine Betriebseinheit errichtet werden, die für den Fall von z.B. technischen Störungen, logistischen Unterbrechungen oder kurzfristigen Störungen im Versand die Salzsäure neutralisiert. Die dabei entstehende Sole soll mit unbelastetem Regen- oder Kühlwasser in den Vorfluter Rhein eingeleitet werden.

Mit diesen beantragten Änderungen verschiebt sich der Hauptzweck der Anlage von der Herstellung von Chlor und Wasserstoff zu Lagerung und Versand von Salzsäure. Daher soll die Anlage zukünftig unter der Bezeichnung „Salzsäure-Anlage“ geführt werden, obgleich die Lagerung und der Versand von Salzsäure keinen genehmigungsbedürftigen Tatbestand darstellen. Genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist nur die Herstellung von Chlor und Wasserstoff. Die dazu notwendige Betriebseinheit der Elektrolyse wird im Rahmen der beantragten Genehmigung nicht geändert; es ist auch keine Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Chlor und Wasserstoff beantragt.

Die Änderungen der Salzsäure-Anlage stehen u. a. im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI-Anlage), deren Errichtung und Betrieb in einem anderen Genehmigungsverfahren genehmigt wurde (53.0029/11/G4-bax).

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Salzsäure-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Chlor und Wasserstoff“ der Nr. 4.1.12 (vormals 4.1 I Spalte 1 der 4. BImSchV a.F.) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Salzsäure-Anlage zu betrachten, weil nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen hervorgerufen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Zur Abgrenzung des Anlagenbegriffs im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV maßgeblich. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis einer Anlage nach Nr. 1 der genannten Vorschrift auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind (Anlagenkern) sowie nach Nr. 2 auf Nebeneinrichtungen.

Es wurde eingewendet, dass eine unzulässige Splittung von Anlagen und Genehmigungsverfahren vorgenommen worden sei.

Die Salzsäure-Anlage, deren Änderungen teilweise durch die Errichtung und den Betrieb der TDI-Anlage (separates Genehmigungsverfahren 53.0028/11/G4-bax) ausgelöst wurden, übernimmt zwar ein Nebenprodukt der TDI-Anlage; sie übernimmt diesen Stoff aber auch von anderen Anlagen innerhalb des CHEMPARKS und stellt deswegen keinen Teil der TDI-Anlage dar. Die Salzsäure-Anlage beinhaltet keine für den TDI-Herstellungsprozess notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte und gehört somit nicht zum Anlagenkern der TDI-Anlage. Sie ist auch keine Nebeneinrichtung der TDI-Anlage, da sie keine untergeordnete dienende Funktion hat, sondern einen eigenständigen Betrieb innerhalb des Versorgungsnetzes des CHEMPARKS darstellt.

Bei der beantragten Änderung der Salzsäure-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 23.05.2011 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 04.04.2011 eine Genehmigung zur Änderung der Salzsäure-Anlage im CHEMPARK Dormagen auf dem Stadtgebiet Köln gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für einzelne Änderungsmaßnahmen bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Baugenehmigung für die baulichen Maßnahmen sowie die Eignungsfeststellungen für die Errichtung bzw. Änderung an Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können (VAwS-Anlagen).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine Prognose der Schallimmissionen (Lärmprognose),
- ein Brandschutzkonzept,
- eine gutachterliche Stellungnahme zur Chlorid-Einleitung in den Rhein.

Der Antrag enthält in Kopie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der TDI-Anlage. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung der TDI-Anlage (53.0029/11/G4-bax) übergreifend für alle mit der TDI-Anlage im Zusammenhang stehenden Projekte erstellt. Damit sollten der Gesamtzusammenhang und mögliche Kumulationseffekte berücksichtigt werden. In dieser UVU wurden auch mögliche Auswirkungen durch die geplanten Änderungen der Salzsäure-Anlage untersucht und beschrieben. Diese UVU der TDI-Anlage ist daher dem Antrag der Salzsäure-Anlage in Kopie beigelegt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens der „Anlage zur Herstellung von Chlor und Wasserstoff“ ist damit nicht verbunden (s.o. Ziffer 4.2.1 am Ende).

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

Nach Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, erfolgte dessen öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 23.05.2011 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau (Hauptausgabe Köln), der Rheinischen Post (Ausgaben Wirtschaftsraum Düsseldorf und Bergisches Land) und der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe 20120 Düsseldorf).

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 30.05.2011 bis einschließlich 29.06.2011 bei der Stadt Köln, der Stadt Dormagen, der Stadt Monheim sowie der Bezirksregierung Köln.

Es wurde eingewendet, dass die Auslegung der Antragsunterlagen nicht entsprechend Anhang 4 der IED (Industrie-Emissions-Richtlinie) vorgenommen worden sei. Die Auslegungszeit von einem Monat sei nicht ausreichend. Den Umweltverbänden sollte ein Antragsexemplar zur Verfügung gestellt werden.

Die Verfahrensrechte hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Genehmigungsverfahren sind in § 10 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt. Sie wurden beachtet. Eine rechtliche Verpflichtung des Antragstellers den Umweltverbänden ein eigenes Exemplar zur Verfügung zu stellen, besteht weder nach nationalem Recht noch nach europarechtlichen Vorgaben. Anhang IV der IED fordert lediglich das „Zugänglichmachen innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens“, was den bereits bestehenden nationalen Regelungen entspricht.

Einwendungen und Erörterungstermin

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist wurden gegen das beantragte Vorhaben drei Einwendungen erhoben.

Neben grundsätzlichen Aspekten, die bereits bei der Einwendung gegen den Genehmigungsantrag der TDI-Anlage vorgebracht worden waren, betrafen die Einwendungen Fragen zur Abfallentsorgung, zu den Emissionen bzw. der Stoffbilanz, zur Einleitung der Sole und zur Anlagensicherheit.

Die Einwendungen wurden mit den Einwendern und Einwenderinnen, mit der Antragstellerin nebst ihren Gutachtern und Gutachterinnen sowie mit im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 07.10.2011 im Technischen Rathaus Dormagen erörtert.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 14.02.2012 der Antragstellerin und auf Anforderung den Einwendern und Einwenderinnen zugestellt. Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurden bei der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen beteiligt. Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Köln - der Oberbürgermeister
 - Bauaufsichtsamt
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- den Landrat des Kreises Mettmann
 - Gesundheitsamt
 - Untere Landschaftsbehörde
- den Landrat des Rhein-Kreises Neuss
 - Gesundheitsamt
 - Untere Landschaftsbehörde

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Schallprognose, den Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV sowie zum Gewässerschutz im Zusammenhang mit der geplanten Soleeinleitung beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dez. 51 (Natur- und Landschaftsschutz), Dez. 52 (Abfallrecht), Dez. 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

Dabei wurden, da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, außergesetzliche Umweltvorsorgegesichtspunkte nicht berücksichtigt.

Einwendungen, die den fachgesetzlichen Prüfungsaufgaben zugeordnet werden konnten, wurden in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln gewürdigt. Einwendungen, die rechtlich nicht entscheidungserheblich sind, mussten unberücksichtigt bleiben.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG** auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden und
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

In der Anlage sind mehrere Emissionsquellen vorhanden. Kontinuierlich wird Abluft nur aus den Abluftquellen AL 3 und AL 4 emittiert. Es handelt sich jeweils um Emissionen aus der Lagerung und Verladung von Salzsäure nach Reinigung durch einen Abluftwäscher.

Nur bei Befüllung des Calciumoxidlagers, und somit diskontinuierlich, fällt Abluft an der Quelle AL 6 an, die durch einen Staubfilter gereinigt wird.

Erfahrungsgemäß maximal 20 Mal im Jahr stehen möglicherweise beim Anfahren der Elektrolyse die Wasserstoffabnehmer nicht zur Verfügung, so dass der wasserstoff- und stickstoffhaltige Abluftstrom AL 7 anfällt. Erfahrungsgemäß maximal 4 Mal pro Jahr kann es zum Ansprechen der Überdruckentlüftungen in der Chlor- bzw. Wasserstoffwäsche kommen (AL 1 und 2). Beide Abluftströme werden über

einen Waschturm geführt, so dass die Massenkonzentration für Chlor mit maximal 1 mg/m^3 und für Chlorwasserstoff mit 10 mg/m^3 deutlich unter den Werten der Nr. 5.2 „Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“ der TA Luft liegt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb liegen somit folgende Abluftströme vor:

Quelle	Vorgang	VolStr. (m^3/h)	Stoff	c (mg/m^3)	M (kg/h)
AL 3	HCl-Abluftwäscher für Tanklager L14, L28, TKW-Station L 25N und Schiffsentladung	2.000	Chlorwasserstoff	10	0,02
AL 4	HCl-Abluftwäscher für Tanklager L45, TKW-Station L46, BKW-Station M65	2.000	Chlorwasserstoff	10	0,02
AL 6	Staubfilter CaO-Lager	100	Staub	20	0,002

Für die von der Anlage emittierten Stoffe sind keine Immissionswerte in der Nr. 4.2-4.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegt. Die Konzentrationen und Massenströme der von der Anlage emittierten Stoffe sind vergleichsweise gering. Es ergaben sich somit insgesamt keine Hinweise auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8, so dass auf eine Immissionsprognose verzichtet werden konnte.

Die Massenstromgrenzwerte gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft von $0,2 \text{ kg/h}$ für Gesamtstaub sowie gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft von $0,15 \text{ kg/h}$ für Chlorwasserstoff (HCl) werden von der gesamten Anlage deutlich unterschritten. Gleichwohl werden die Massenkonzentrationen für die jeweiligen Stoffe festgeschrieben und der Nachweis durch Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage gefordert.

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage werden keine Stoffe der Nr. 5.2.6 der TA Luft (flüssige organische Stoffe) verarbeitet, gefördert, umgefüllt oder gelagert. Daher sind zusätzliche Anforderungen diesbezüglich nicht erforderlich.

Nach Ansicht der Einwender ist die Behandlung der Abluft nicht nachvollziehbar.

Der Antrag enthält die üblichen Formulare, auf denen alle Abluftströme mit Angabe der Volumenströme, Stoffe und Konzentrationen aufgelistet sind. Weiterhin sind neben einer Beschreibung der Abluftströme, sämtliche Verfahrensfließbilder im Antrag enthalten, in denen die Abluftquellen und Abluftreinigungsaggregate dargestellt sind.

Mit diesen Unterlagen sind die Abluftströme und deren Behandlung - wie oben dargelegt - nachvollziehbar.

Es wurde seitens der Einwender bemängelt, dass Aussagen zur Stoffbilanz und zu den Emissionen fehlen.

Die Stoffströme der Anlage sind im Formular 3 dargestellt. Weiterhin ist eine vollständige Stoffliste mit verschiedenen zusätzlichen Angaben wie Dampfdruck, Siedepunkt, Ex-Grenzen etc. im Antrag enthalten.

Eine Stoffbilanz ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nicht erforderlich.

Die in der Anlage entstehenden Emissionen sind im Formular 4 vollständig aufgelistet. Die geplanten Maßnahmen zur Reinigung der jeweiligen Ströme sind im Formular 5 sowie im Kapitel 5 des Antrags beschrieben.

4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen

Die Salzsäure-Anlage befindet sich im CHEMPARK Dormagen. Für dieses Gelände existiert der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 Bl. 2 der Stadt Köln, der die Fläche auf der sich die Salzsäure-Anlage befindet, als Industriegebiet ausweist.

Die Abfüllung und der Versand von Salzsäure mittels Tank- oder Bahnkesselwagen finden mit Ausnahme der TKW-Verladestelle L46 nur tagsüber von 6-22 Uhr statt. Die TKW-Verladestelle L46 wird in der Nacht mit max. 8 LKW pro Stunde angefahren. An der Verladestelle für Bahnkesselwagen werden max. 2 Züge pro Tag beladen.

Unter Berücksichtigung dieser Transportdaten sowie der zusätzlichen bzw. geänderten apparativen Schallquellen wurde die in den Antragsunterlagen enthaltene Schall-Immissionsprognose von der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 29.03.2011 (Gutachten-Nr. EIP 2010-497-3) erstellt. Die zu berücksichtigenden Immissionspunkte wurden vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

In dieser Schallprognose, die gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen war, wurden folgende Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel		Richtwerte	
	L _{r,T}	L _{r,N}	Tag	Nacht
Dormagen, Heinestraße 8	32	24	50	35
Dormagen, Höhenberg 49	32	30	60	45
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	39	26	55	40
Dormagen, Schillerstraße 4	34	25	50	35
Köln, Alte Straße 164	33	27	55	40
Köln, Stürzelberger Weg 6 - 8	32	31	60	45

Die Immissionsprognose wurde dem LANUV zur Prüfung vorgelegt. Das LANUV hat die Schallprognose als nachvollziehbar und plausibel bewertet. Auch nach der vom LANUV geforderten Ergänzung der Schallprognose zu den Geräuschen des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ergab sich, dass auf Grund der geringen Anteile am Gesamtverkehr keine weitergehenden Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm erforderlich sind.

Die Beurteilungspegel der Salzsäure-Anlage unterschreiten gemäß Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A). Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung im Bereich der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Antrags nicht errichtet oder geändert.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

In der Anlage fallen aktuell sechs Abfälle an, von denen zwei durch die geplanten Änderungen entfallen. Bei den restlichen Abfällen handelt es sich um Graphitplatten (RS 3, aus der Elektrolyse), Kunststoffabfälle (RS 4, bei Austausch von Aggregaten bei Wartungsarbeiten) und Gangart (RS 5, im Calciumoxid enthaltene Begleitmineralien). Die verunreinigte Aktivkohle RS 6 wird an den Hersteller zurückgegeben, der diese aufarbeitet, so dass sie vollständig recycelt wieder in der Anlage eingesetzt werden kann.

Bei der Gangart handelt es sich um im Calciumoxid naturgemäß vorhandene mineralische Verunreinigungen (z.B. MgO, SiO₂). Calciumoxid wird zur Neutralisation der Salzsäure eingesetzt. Dabei fällt die im Calciumoxid enthaltene Gangart aus, wird in der Filtration abgetrennt und als Abfall gesammelt.

Die auch in Spuren im Calciumoxid vorhandenen Schwermetalle werden, damit diese nicht in die Sole ausgelöst werden, durch eine zusätzliche Sulfidfällung abgetrennt und gemeinsam mit der Gangart als Abfall RS 5 entsorgt. Der Abfall enthält somit Gangart und in sehr geringen Mengen Schwermetalle. Die entsprechenden Grenzwerte der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) werden hinsichtlich aller gefährlichen Stoffe unterschritten, so dass er als nicht gefährlicher Abfall deponiert werden kann. Dieser Abfall fällt nicht kontinuierlich an, sondern nur in den Fällen, in denen die Neutralisation betrieben wird.

Auch die Einstufungen der anderen beiden Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wurden vom zuständigen Dezernat 52 geprüft und sind plausibel. Gegen die antragsgemäße Entsorgung bestehen keine Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine stoffliche Verwertung der Abfälle ist nicht möglich, so dass die von der Antragstellerin geplante energetische Verwertung bzw. Deponierung eine ordnungsgemäße Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstellt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Es wurden seitens eines Einwenders die Mengen an Aktivkohle und Gangart (0 bis 10.400 t/a) hinterfragt.

Der Aktivkohle-Abfall aus der Phosgenvernichtung ist einer der beiden Abfälle, die zukünftig aufgrund der beantragten Änderungen wegfallen, daher erübrigt sich eine weitere Betrachtung.

Die Menge der Gangart schwankt einerseits je nach Zusammensetzung des Naturstoffes Calciumoxid. Dabei wurden von der Antragstellerin die max. anfallenden Mengen aufgrund der Analysen des Calciumoxid-Lieferanten angegeben. Auf der anderen Seite fällt der Abfall nur an, wenn die Neutralisation zur Anwendung kommt, was nur in besonderen Fällen als sog. „Backup-Lösung“ z.B. bei Transportschwierigkeiten wegen Sturm oder Hochwasser vorgesehen ist. Wenn die Neutralisation nicht betrieben wird, fällt auch kein Abfall an.

Durch einen Einwender wurde weiterhin die Schwermetallbelastung des eingesetzten Calciumoxids hinterfragt.

Im Rahmen von Nachforderungen wurden die Angaben der Schwermetallgehalte durch die Antragstellerin konkretisiert und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die im Calciumoxid enthaltenen Schwermetalle werden in der Neutralisation gefällt und gemeinsam mit der Gangart abgetrennt und entwässert. Die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten Grenzwerte werden von dem entstehenden Abfall RS 5 eingehalten, so dass er als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden kann. Es bestehen daher gegen die geplante Deponierung des Abfalles keine Bedenken.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

Nach Ansicht der Einwender fehlen Angaben zum Energieverbrauch.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung von neuen Lager- und Abfüllmöglichkeiten. Energieverbrauchende Aggregate sind daher i.W. die Förderpumpen zwischen den Lageranlagen, Füllstellen und der Reinigungseinheit sowie die Neutralisation. Sämtliche Behälter und Rohrleitungen sind nicht beheizt. Daher wird sich der Energieverbrauch der Anlage durch die Erweiterung nur geringfügig erhöhen.

Konkrete Angaben des Energieverbrauches einer Anlage sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nicht erforderlich.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Bayer MaterialScience AG am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung. Da in der Salzsäure-Anlage Störfallstoffe gehandhabt werden, ist diese Teil des Betriebsbereiches.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung.

Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Diese vom Betreiber vorzusehenden Maßnahmen, die im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrages geprüft wurden, sind nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV in Antragsunterlagen beschrieben.

Sie orientieren sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung und bestehen aus:

- einer Beschreibung der Anlage inkl. der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,

- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen,
- der Beschreibung der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Teil dieser Unterlagen sind somit neben einer Gefahrenanalyse auch Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

4.3.5.1 Prüfung der Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung

Aufgrund der für die Salzsäure-Anlage beantragten Änderungen fallen mehrere Störfall-Stoffe weg, die bisher in der Anlage gehandhabt werden. Es handelt sich hierbei um sehr giftige, giftige und umweltgefährliche Stoffe. Damit reduziert sich auch die Gesamtmenge an Störfallstoffen auf ein Drittel der bisherigen Menge.

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage befinden sich noch die Störfallstoffe Chlor und Wasserstoff in der Anlage. Die jeweils gehandhabten Mengen liegen dann deutlich unter den Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung.

Auf der Basis der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV hat die Antragstellerin darzulegen, welche Änderungen an der Salzsäure-Anlage geplant sind und wie sie die Anforderungen der §§ 4, 5 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen und deren Begrenzung erfüllt, wie

- Vermeidung von Bränden und Explosionen,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und ggf. redundanten bzw. diversitären Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter sowie
- Ausrüstung der Anlage mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen und technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen.

Zur Ermittlung der zur Verhinderung von Störfällen notwendigen Vorkehrungen wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Teil dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind auch Ausbreitungsrechnungen, die auf der Annahme von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störungen und unter Berücksichtigung der geplanten störfallverhindernden Maßnahmen beruhen. Dabei wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Szenarien als relevant ermittelt und berechnet. Die Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten wurden in den Antragsunterlagen dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV inklusive der Gefahrenanalyse wurden unter Beteiligung des LANUV geprüft. Dabei ist das LANUV zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Mindestangaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben. Weiterhin zeige die Antragstellerin nachvollziehbar auf, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und die für den Betrieb der Salzsäure-Anlage notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen vorgesehen und auch ausreichende Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen vorgesehen hat.

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV wurde somit festgestellt, dass die Betreiberpflichten gemäß § 3 der Störfall-Verordnung eingehalten werden.

Bei der Prüfung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurde auch der Aspekt des Standes der Sicherheitstechnik berücksichtigt. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Es wurde von Einwanderseite bezweifelt, dass die Anlage nicht unter die Störfallverordnung fällt. Weiterhin wird eine Erhöhung des Gefahrenpotentials aufgrund der Vergrößerung der Lagerkapazitäten befürchtet.

Es handelt sich dabei einerseits um ein Missverständnis, da die Anlage durchaus aufgrund der vorhandenen Störfallstoffe Wasserstoff und Chlor und der Zugehörigkeit zum Betriebsbereich der Bayer MaterialScience Dormagen der Störfall-Verordnung unterliegt. Daher waren auch Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV Teil der Antragsunterlagen der Salzsäure-Anlage.

Jedoch betreffen die relevanten Änderungen des vorliegenden Antrages den Stoff Salzsäure, der kein Störfallstoff im Sinne der Störfall-Verordnung ist. Salzsäure ist nicht giftig, nicht explosionsgefährlich, nicht entzündlich und nicht umweltgefährdend.

Demzufolge ist aufgrund der Erhöhung der Lager- und Umschlagkapazitäten für Salzsäure keine Erhöhung des Gefahrenpotentials zu befürchten. Insgesamt wird das Gefahrenpotential eher geringer, da aufgrund der Stilllegung einer Betriebs-einheit Störfallstoffe entfallen und sich die Störfallstoffmengen insgesamt reduzieren.

4.3.5.2 Prüfung des Antrags im Hinblick auf Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

Am 15.09.2011 erging in der Rechtssache C-53/10 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das die Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in deutsches Recht und in der deutschen Verwaltungspraxis als zu eingeschränkt ansieht.

Nach Art. 12 haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass zwischen Betriebsbe-reichen einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen, Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Natur-schutzes besonders wertvollen und besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Bei bestehenden Betrieben darf es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommen.

Bei der Salzsäure-Anlage handelt es sich um eine Anlage, in der Störfallstoffe gehandhabt werden. Durch die im Rahmen des vorliegenden Antrags geplanten Änderungen werden indes die Anzahl der Störfallstoffe sowie die Störfallstoffmengen insgesamt erheblich reduziert. Dies resultiert i.W. aus dem Wegfall einer Betriebs-einheit. Darüber hinaus betreffen die wesentlichen Antragsgegenstände die An-nahme, Reinigung, Lagerung und den Versand von Salzsäure - ein Stoff, der nicht der Störfall-Verordnung unterliegt.

Somit ist offensichtlich keine Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung im Sinne des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie zu befürchten.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Die Salzsäure-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Industriegelände des CHEMPARKS. Da Teile der zu bebauenden Flächen von der Stadt Köln als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen sind, wurde vorab ein Bodengutachten erstellt und von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Köln geprüft. Danach bestehen von dort keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können und dienen somit dem vorbeugenden Gewässer- aber auch dem Bodenschutz.

Es bestehen daher hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Den Antragsunterlagen gemäß fallen in der Salzsäure-Anlage drei Abwasserströme an:

AW 1/2: Niederschlagswasser aus Dachentwässerungen und aus den die Anlage umgebenden Straßengebieten, Kühlwasser, Solestrom

AW 3: organisch belastetes Abwasser (Prozessabwasser, Spritz-/Reinigungs- und Niederschlagswasser aus den Tanktassen der Tanklager und Füllstellen).

Das Niederschlagswasser aus Dachentwässerung und Straßengebieten sowie das Kühlwasser sind nahezu unbelastet und werden wie bisher über ein eigenes Kanalsystem mit Überwachungseinrichtung dem Vorfluter Rhein zugeführt.

Gemäß vorliegendem Antrag soll gemeinsam mit dem Kühlwasserstrom ein diskontinuierlich anfallender Abwasserstrom AW 2.1.1 (Solestrom) in den Vorfluter Rhein eingeleitet werden.

Prozessabwasser, das als Abwasserstrom AW 3 in der zentralen Kläranlage des CHEMPARK Dormagen gereinigt wird, stammt aus den Wäschern der Tankabluft, der Elektrolyse, der H₂/Cl₂-Aufbereitung sowie dem Spülwasser der Salzsäure-Reinigung. Auch Spritz-/Reinigungs- und Niederschlagswasser der Tanktassen und Füllstellen wird über das Kanalsystem der Kläranlage zugeführt.

In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind die max. Volumenströme sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter DOC, AOX, Chlorid für alle Abwasserströme angegeben.

Vor Abgabe des AW 3-Abwassers in die Kanalisation wird eine Prüfung auf Zulässigkeit der Abgabe durchgeführt. Sollte im Ausnahmefall kein Gutbefund (Einhaltung der festgelegten Konzentrationen und Frachten) vorliegen, wird die Entsorgung in Absprache mit dem Kläranlagenbetreiber und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage des Standortes Dormagen.

Bei dem Solestrom AW 2.1.1 handelt es sich um einen Abwasserstrom, der bei der Neutralisation von 30 %-iger, gereinigter Salzsäure (Verkaufsware) mit Calciumoxid oder Natronlauge entsteht.

Nach Umsetzung der geplanten Änderungen ist wesentliche Aufgabe der Anlage die Lagerung und der Versand von Salzsäure, die per Rohrleitung von anderen Anlagen im CHEMPARK geliefert wird. Nach Angaben der Antragstellerin kann es in besonderen Fällen dazu kommen, dass die Salzsäure nicht transportiert werden kann und die Lagerkapazitäten zeitweise nicht mehr ausreichen. Da die Anlage weiterhin Salzsäure von anderen Anlagen annehmen muss, bei denen dieser Stoff als Koppelprodukt anfällt, besteht dann ein temporärer Überhang. Bei dieser Salzsäure handelt es sich um einen qualitativ hochwertigen, reinen Stoff. Die Firma beantragt, die Salzsäure für diese Ausnahmefälle zu neutralisieren und die daraus entstehende Sole (Calciumchlorid bzw. Natriumchlorid und Wasser) bis zu einer limitierten Menge von 80.000 t Chlorid pro Jahr in den Rhein leiten zu dürfen.

Die in sehr geringen Mengen im Naturstoff Calciumoxid (gebrannter Kalk) enthaltenen Schwermetalle werden durch eine zusätzliche Sulfidfällung abgetrennt und gemeinsam mit der Gangart deponiert. Damit wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der Abwasserverordnung für alle Stoffe sicher unterschritten werden.

Bei der Prüfung dieses Antragspunktes der Einleitung wurden nachfolgend genannte Aspekte, Unterlagen bzw. Stellungnahmen berücksichtigt.

Da es sich bei der Salzsäure, die der Neutralisation zugeführt werden soll, nicht um eine ungereinigte Mischsäure handelt, sondern um das gereinigte Produkt in Verkaufsqualität, vernichtet die Antragstellerin beim Betrieb der Neutralisation tatsächlich ihr Produkt unter Zukauf eines zusätzlichen Hilfsstoffes zur Neutralisation. Es kann daher grundsätzlich nicht im Interesse der Antragstellerin sein, die Neutralisation länger zu betreiben, als bestimmte unplanbare Umstände es notwendig machen.

Die Firma Currenta, die für das Abwassermanagement im CHEMPARK und die Einleitung der Abwasserströme in den Rhein verantwortlich ist, verfügt über eine gültige Direkteinleitungserlaubnis für Chlorid von insgesamt 34.000 t/Monat. Eine Erhöhung dieser Menge wird nicht beantragt, da die bestehende Erlaubnis die geplante Einleitung abdeckt. Zu einer Änderung der rechtlich zulässigen Menge an eingeleitetem Chlorid kommt es somit nicht.

Da es bezogen auf die Salzsäure-Anlage jedoch zu einer Änderung der anfallenden Chloridmenge kommt, die als Teilmenge der rechtlich zulässigen Chloridmenge eingeleitet wird, wurde den Antragsunterlagen ein Gutachten der Firma Simultec AG, Zürich beigelegt. In dem Gutachten werden die durch die Chlorideinleitung entstehenden Chloridkonzentrationen im Rhein berechnet und graphisch dargestellt. Bei der Berechnung wurden verschiedene Fallgestaltungen (Einleitung nur der Chloridfracht der Salzsäure-Anlage bzw. der erlaubten Gesamtchloridfracht des CHEMPARKS, Einleitung bei Niedrig- bzw. Mittelwasser, Einleitung bei niedriger bzw. mittlerer Hintergrundbelastung) berücksichtigt.

Gemäß diesen Berechnungen kommt es durch die beantragte Chloridmenge im ungünstigen Fall (Niedrigwasser, hohe Hintergrundkonzentration) zu einer Chloridfahne (Konzentration > 200 mg/l) von wenigen Metern Länge. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich 4,5 km rheinabwärts auf der rechten Rheinseite.

Nach vollständiger Durchmischung ergibt sich den Berechnungen des Gutachters zu Folge eine Konzentrationserhöhung von 1,5 – 3 mg/l Chlorid.

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages wurden verschiedene Fachbereiche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) beteiligt. So kommt das LANUV in seiner Stellungnahme hinsichtlich des Artenschutzes zu dem Schluss, dass grundsätzlich die angegebene Salzbelastung in dem Natura 2000 Gebiet DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" für die gemeldeten Wanderfischarten als nicht erheblich anzusehen ist. Diese Tiere benützen den Rhein als Wanderkorridor vom bzw. zum Meer und seien in diesem Lebensabschnitt nicht als "salz-sensibel" anzusehen. Auch für andere Arten, die bezogen auf die FFH-Einstufung gemeldet sind, stellen nach Ansicht des LANUV die angegebenen Chloridwerte kein Problem dar.

Hinsichtlich der Ökologie und Chemie der Oberflächengewässer ist nach Ansicht des LANUV die Erhöhung der vorhandenen Salzfracht des Rheins um ca. 1,5 bis 3 mg/l Chlorid unerheblich und wird nicht zu einer Verschlechterung der biologischen und chemischen Qualität des Rheins führen. Bei der derzeitigen mittleren Vorbelastung des Rheins werden die derzeit gültigen Ziel- und Orientierungswerte für Chlorid von

100 mg/l (IAWR, AMvB) bzw. 200 mg/l (RIWA-Studie, MKULNV, Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen Rhein) trotz Einleitung eingehalten.

Auch aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51) bestehen im Einvernehmen mit der Oberen Fischereibehörde keine Bedenken gegen die Genehmigung der geplanten Änderungen. Aus ihrer Sicht ist nachvollziehbar dargelegt, dass die geänderte Anlage nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie den benachbarten Schutzgebieten und Tier- und Pflanzenarten führt.

Es wird seitens der Einwender kritisiert, dass die Salzsäure nach Neutralisation als Chloridfracht in den Rhein abgegeben wird. Vorgeschlagen wird eine Entsorgung als Abfall, z. B. durch Verbrennung oder Deponierung, unabhängig von der als überaltert bezeichneten Einleitererlaubnis.

Die Einleitererlaubnis besitzt nach wie vor Gültigkeit. Somit ist eine Einleitung zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Verminderung ausgeschöpft sind.

Denkbare Verfahrensalternativen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Einleitung von chloridhaltigem Abwasser in den Rhein sind:

- Bereitstellung von zusätzlichem Chlorwasserstoff bzw. HCl-Recyclingkapazitäten zur Rückgewinnung von Chlor
- Salzsäure-Neutralisation mit Natronlauge und Wiederverwendung des anfallenden Kochsalzes (NaCl) in der Chlor-Alkali-Elektrolyse
- Salzsäure-Neutralisation mit CaO bzw. NaOH und Vermarktung der wässrigen CaCl₂- bzw. NaCl-Lösung

Die Alternativen unter den ersten beiden Spiegelstrichen führen zu einer vermehrten Chlorproduktion. Da der Bedarf für eine größere Menge Chlor nicht vorhanden ist, würde die Umwandlung von Salzsäure in Chlor, zu einer Überproduktion an Chlor führen, die aufgrund des höheren Gefahrenpotentials des Chlors als problematischer zu bewerten ist. Die Vermarktung der Calcium- oder Natriumchloridlösung hat wenig Erfolgsaussichten, da die Mengen nur diskontinuierlich anfallen und damit keine dauerhaften Liefervereinbarungen zu treffen sind.

Eine Verbrennung oder Deponierung ist aus technischer bzw. umweltrelevanter Sicht ebenfalls keine überzeugende Alternative. Größere Mengen Salzsäure oder Salzlösung mit einem Wasseranteil von ca. 70 % - 95 % können nicht umweltgerecht verbrannt werden, da wiederum Chlorverbindungen in Abluft oder Abwasser emittiert würden und die Verbrennung mit einem hohen Energieaufwand verbunden wäre.

Auch eine Deponierung würde zunächst die Entwässerung des Stoffes voraussetzen, was einen enorme Energiebedarf erfordern und somit insgesamt weitere Umweltmedien belasten würde.

Daher ist, das von der Firma gewählte Konzept - die vollständige Nutzung bzw. Vermarktung der anfallenden Salzsäure anzustreben, so dass im Regelfall keine Einleitung von chloridhaltigem Abwasser in den Rhein erfolgt und nur in unvorhergesehenen Fällen die anfallenden Überschussmengen zu neutralisieren und innerhalb der bestehenden Einleiterlaubnis in den Rhein zu leiten – für die unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen aktuell beste verfügbare Lösung.

Es wird seitens der Einwender befürchtet, dass die Chlorid-Einleitungen in einer Größenordnung liegen, die zu einer Schädigung des Ökosystems des Rheins führt.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, kommt es zu keiner Erhöhung der bereits erlaubten Chlorideinleitungsmenge.

Darüber hinaus wurde von den zuständigen Behörden (LANUV, Höhere Landschaftsbehörde, Höhere Wasserbehörde, Obere Fischereibehörde) festgestellt, dass die in verschiedenen Studien oder von Instituten genannten Empfehlungswerte, (es gibt keinen Chloridkonzentrationsgrenzwert.), durch die maximale Erhöhung von 1-3 mg/l an Chlorid nicht beeinträchtigt werden. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die gesamten Biozönosen und auch empfindlichen Lebensräume auszuschließen.

Durch einen Einwender wird eine Schwermetallbelastung der Sole aus dem eingesetzten Calciumoxid befürchtet.

Im Rahmen von Nachforderungen wurden die Angaben der Schwermetallgehalte durch die Antragstellerin konkretisiert und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Nach der Neutralisation wird eine Sulfidfällung durchgeführt, die mögliche ausgelöste Schwermetalle ausfällt, so dass sie im Abfall gebunden sind. Die jeweiligen Grenzwerte der Abwasserverordnung werden damit eingehalten.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Salzsäure-Anlage befindet sich innerhalb des CHEMPARKS. Auf der gesamten Fläche besteht keine Ausweisung als Wasserschutzgebiet.

Teil der Salzsäure-Anlage sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen). Fünf dieser VAwS-Anlagen sollen geändert werden. Des Weiteren soll eine VAwS-Anlage neu errichtet werden.

Alle VAwS-Anlagen der Salzsäure-Anlage sind oder werden auf statisch sicheren Fundamenten gegründet, mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet und sind somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

In der neuen VAwS-Anlage werden 30 %-ige Salzsäure, Natronlauge und Kalkmilch gehandhabt. Diese Stoffe sind als gering wassergefährdend (WGK 1) eingestuft. Die Auffangtasse der VAwS-Anlage, in denen alle zugehörigen Apparate aufgestellt sind, ist als Stahlbetonfundament ausgeführt, das zusätzlich mit einer vom DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugelassenen Beschichtung versehen ist.

Das Tanklager zur Lagerung von 30 %-iger Salzsäure wird um zwei Lagerbehälter, die Tankwagen-Station um zwei Füllstationen erweitert. Auch die Auffangräume dieser VAwS-Anlagen verfügen über ein Stahlbetonfundament mit einer zugelassenen Dichtschicht.

Die Bahnkesselwagen-Station diente bisher einer anderen Anlage und der Abfüllung anderer Stoffe. Sie wird daher mit einer für die Abfüllung von Salzsäure geeigneten Dichtfläche ausgestattet.

Die Grundpflichten des § 3 VAwS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden somit bei der Errichtung bzw. Änderung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Artenschutzprüfung

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens wurde eine standortflächenbezogene Kartierung hinsichtlich vorkommender Tiere und Pflanzen durchgeführt.

Dabei wurden für den Standort und die Umgebung der Salzsäure-Anlage keine besonders schützenswerten Arten gemäß FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie gefunden.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Salzsäure-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der Umgebung des CHEMPARKS befinden sich in einem Abstand von ca. 2 km folgende FFH-Gebiete:

- „Knechtstedener Wald und Chorbusch“ (DE-4806-303),
- „Worringer Bruch“ (DE-4907-301) und
- „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) (nur Teilgebiet bei Köln-Worringen).

Da von der Salzsäure-Anlage keine Stickstoffoxidemissionen ausgehen, kann eine Beeinträchtigung dieser FFH-Gebiete in Form von Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der umgebenden Natura-2000-Gebiete offensichtlich ausschließen lassen. Ebenso kann aufgrund des vorliegenden Gutachtens zur Einleitung in den Rhein eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Rheinfischschutzzone ausgeschlossen werden.

Die Höhere Landschaftsbehörde sowie die Obere Fischereibehörde wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Sie haben weder in Hinsicht auf den Artenschutz noch hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit Bedenken gegen die geplante Änderungen geäußert. Aus ihrer Sicht ist den Antragsunterlagen plausibel zu entnehmen, dass die geänderte Anlage nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie den benachbarten Schutzgebieten und Tier- und Pflanzenarten führt.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Salzsäure-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen, für den der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 existiert. Die für die die Änderung vorgesehene Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen und somit ist das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen demnach keine Bedenken.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die erforderlichen Bauvorlagen inkl. der bautechnischen Nachweise waren Teil der Antragsunterlagen. Der Standsicherheitsnachweis gemäß § 13 SV-VO (Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung) bzw. die Bescheinigung gemäß § 12 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) lag der zuständigen Überwachungsbehörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Köln) vor Baubeginn vor.

Auch ein Brandschutzkonzept für die geplanten Änderungen bzw. neu zu errichteten Gebäudeteile ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Stadt Köln wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Danach bestehen insgesamt gegen das Vorhaben aus Sicht des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Danach bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages oder den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Soweit von den Einwendern und Einwenderinnen Gesichtspunkte vorgetragen wurden, die rechtlich nicht entscheidungserheblich sind, mussten diese unberücksichtigt bleiben.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht

- 5.2.1 Hinsichtlich des nach § 15 BauO NRW erforderlichen Standsicherheitsnachweises für den nördlichen Teil der Tasse Geb. L19 West sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Köln) vor Baubeginn die Bescheinigung gemäß § 12 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und die Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen.

5.3 Luftreinhaltung

Grenzwertfestlegungen

- 5.3.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft (im Abgas) der genannten Quellen nicht überschreiten:

Quell-Nr.	Stoff	Emissions-Konzentration
AL 3	Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
AL 4	Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
AL 6	Staub	20 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Einzelmessungen

- 5.3.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.3.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.

5.4 Lärm

- 5.4.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

			tags/nachts
IP 1	Köln-Worringen, Alte Str. 164	WA	55 / 40 dB(A)
IP 2	Dormagen-Hackenbroich, Heinstr. 8	WR	50 / 35 dB(A)
IP 3	Dormagen, Jussenhovener Str. 83	WA	55 / 40 dB(A)
IP 4	Dormagen, Schillerstr. 4	WR	50 / 35 dB(A)
IP 5	Dormagen, Höhenberg 49	MI	60 / 45 dB(A)
IP 6	Köln-Worringen, Stürzelberger Weg 6-8	MI	60 / 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

5.5 Abfallrecht

- 5.5.1 Vor der erstmaligen Verbringung des Abfalls RS 5 ist der Nachweis, dass die tatsächlichen Massenkonzentrationen an Cadmium-, Blei- und Nickelsulfid die jeweiligen Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung unterschreiten, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) unaufgefordert zuzusenden.

5.6 Gewässerschutz

- 5.6.1 Vor Baubeginn sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) Hersteller und Bezeichnung der gewählten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssysteme für die Erweiterung des Tanklagers, L45, für die Neutralisation, L19 West sowie für die BKW-Station, M65, unter Nennung der Zulassungs-Nr. des DIBt, schriftlich mitzuteilen.

5.7 Abwasser

- 5.7.1 Der aufgrund besonderer Ausnahmesituationen anfallende Abwasserstrom AW 2.1.1 darf folgende Parameter vor der Vermischung mit dem Kühlwasserstrom nicht überschreiten:

Abwasserstrom AW 2.1.1	
Volumenstrom	2.400 m ³ /d
Chlorid, Cl ⁻	97.500 mg/l
Sulfid	10 mg/l
pH-Wert	6-9

5.7.2 Der aufgrund besonderer Ausnahmesituationen anfallende Abwasserstrom AW 2.1.1 darf folgende Massenkonzentrationen vor der Vermischung mit dem Kühlwasserstrom nicht überschreiten:

Abwasserstrom AW 2.1.1	
Antimon	0,01 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Blei	0,05 mg/l
Cadmium	0,005 mg/l
Chrom	0,05 mg/l
Kupfer	0,1 mg/l
Nickel	0,05 mg/l
Phosphor	0,1 mg/l
Quecksilber	0,001 mg/l
Silber	0,05 mg/l
Stickstoff	5 mg/l
Vanadium	3,3 mg/l
Zink	0,2 mg/l
Zinn	0,2 mg/l

5.7.3 Während der Dauer der Neutralisation sind pH-Wert und Leitfähigkeit kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.7.4 Spätestens 1 Woche nach der ersten Inbetriebnahme der Neutralisation mit Calciumoxid ist der Abwasserstrom AW 2.1.1 auf die in Nr. 5.7.2 genannten Parameter zu untersuchen, ein Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unaufgefordert zuzusenden.

Es sind die Analyseverfahren gemäß der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung anzuwenden.

5.7.5 Im Rahmen der Eigen- und Selbstüberwachung der Neutralisation mit Calciumoxid sind wöchentlich wiederkehrende Messungen der in Nr. 5.7.2 genannten Parameter durchzuführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen. Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn über die Analyse des verwendeten Calciumoxides die Einhaltung der Parameter nach Nr. 5.7.2 nachgewiesen werden kann.

5.7.6 Zur Sicherstellung des Betriebes der Neutralisation (BE 8) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Darin sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Anlagen- und Funktionsbeschreibung im Normalbetrieb,
- Erkennung, Erfassung und Behebung von Betriebsstörungen,
- Instandhaltung der Anlagen (Inspektion, Wartung, Reparatur),
- Betriebsüberwachung (Kontrolle, Messung, Probenahme, Analyse),
- Berichtswesen und Dokumentation.

Die Betriebsanweisung ist in der Salzsäure-Anlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben sowie auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) vorzulegen.

5.7.7 Der Betrieb der Neutralisation ist so zu dokumentieren, dass bei einer behördlichen Überwachung eine kurzfristige Einsichtnahme möglich ist. Im Einzelnen ist mindestens festzuhalten:

- Anlass und Dauer des Betriebes der Neutralisation,
- Volumenstrom der zugeführten Salzsäure, des abgeführten Abwasserstromes sowie die Chloridfracht pro Tag,
- die für die Erreichung der vollständigen Neutralisation relevanten Randbedingungen,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten,
- besondere Vorkommnisse (wie zum Beispiel Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen) mit Dauer, Art, Abhilfemaßnahmen, sowie ggf. Ursache.

Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.7.8 Am Ende jeden Jahres ist eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen nach Nr. 5.7.7 der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unaufgefordert zuzusenden. Dabei sind die Gründe, die zum Betrieb der Neutralisation geführt haben, näher zu erläutern.

Des Weiteren ist auf Verlangen der Behörde zu prüfen, ob die Umstände, die zum Betrieb der Neutralisation führen, zukünftig vermieden, die Zeitdauer verringert bzw. die Chlorideinleitungsmenge insgesamt reduziert werden können.

5.7.9 Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Die Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

5.7.10 Das außerhalb des normalen Produktionsprozesses anfallende Abwasser ist unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise, der Behandlung und Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5.7.11 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Salzsäure-Anlage sind die für die Vollaustattung ermittelten Abwasserangaben an die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu leiten, damit diese ein Abwasserkataster für die Salzsäure-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Kläranlage C 600 bzw. K31 vorzunehmen.

5.8 Anlagensicherheit

5.8.1 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung zu überarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zuzusenden.

5.8.2 Spätestens zur Inbetriebnahme ist der anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Salzsäure-Anlage zu ändern und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.9 Brandschutz

5.9.1 Die Forderungen, Hinweise und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes der Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz der Fa. CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 24.03.2011 sind umzusetzen.

6. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
2. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
3. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitende Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
5. Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
6. Sollte im Rahmen der Boden-/Aushubarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist umgehend die zuständige Behörde (Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Boden- und Grundwasserschutz bzw. Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zu informieren und

- ein Fachgutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die erforderlichen Maßnahmen einleitet (§ 2 LBodSchG).
7. Hinsichtlich des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen wird auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten hingewiesen.
 8. Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196) zuletzt geändert am 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824)) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.
 9. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen, die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Optimierung der Absaugung in den Abfüllkabinen) muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
 10. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).
 11. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Es wird mehr als 30 Arbeitstage mit mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig gearbeitet oder

- der Umfang der Arbeiten beträgt voraussichtlich mehr als 500 Personentage.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Baxmann

8. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben
- II. Kurzbeschreibung für das Auslegungsexemplar
- III. Inhaltsverzeichnis / Genehmigungsantrag
 1. Formular 1 (Antragsformular)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen des Betriebsrates, Störfallbeauftragten, Immissionsschutzbeauftragten
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Allgemeines zur Anlage
 - 4.2 Antragsgegenstand
 - 4.3 Emissionen / Emissionsvergleich
 - 4.4 Übersicht Anlagedaten
 - 4.5 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.6 Liste der Apparate
 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage
 - 5.2 Angaben zur Abluft
 - 5.3 Angaben zum Abwasser und Gewässerschutz
 - 5.4 Angaben zum Abfall
 - 5.5 Nutzung von Abwärme
 - 5.6 Angaben zum Schall
 - 5.7 Angaben zur Belegschaft
 - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.9 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 6. Angaben zu den Stoffen (Liste spezieller Stoffdaten)
 7. Formulare 3-6 (Wasser, Abluft, Abfall) und Übersichtsplan
 8. Angaben gemäß UVPG (Vorprüfung des Einzelfalls)

9. Gutachten
 - 9.1 Schallgutachten
 - 9.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Chlorid-Einleitung in den Rhein
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10.1 Anlagenkurzbeschreibung gem. BetrSichV / VAWS
 - 10.2 Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAWS
11. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (Bauvorlagen)
 - 11.1 Baubeschreibungen und Bauformulare
 - 11.2 Brandschutzkonzept der Currenta GmbH & Co. OHG vom 24.03.2011
12. Zeichnungen, Pläne, Datenblätter und Berechnungen
 - 12.1 Lageplan / Kanalpläne
 - 12.2 Topographische Karte
 - 12.3 Verfahrens- und Emissionsfließbilder
 - 12.4 Apparatenaufstellungszeichnungen / Ex-Zonenpläne
 - 12.5 Bau-/Apparatenaufstellungspläne (Bauvorlagen)
13. Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. Anh. II Störfall-Ver.
 - 13.1 Anlagenbeschreibung
 - 13.2 Stoffe nach Störfall-Verordnung
 - 13.3 Verfahrensbeschreibung
 - 13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
 - 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
 - 13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
 - 13.7 Anhang
 - Pläne der Sicherheitseinrichtungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“
 - Sicherheitsdatenblätter
14. Anhang zum Antrag
 - 14.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (TDI-Anlage - Kopie)
 - 14.2 Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung (TDI-Anlage - Kopie)

9. Abkürzungen

AbwV	Abwasserverordnung (vom 17.06.2004 – BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625, zuletzt geändert am 02.05.2013 – BGBl. I S. 973)
a.F.	alte Fassung (eines Gesetzes oder einer Verordnung)
AOX	Organische Halogenverbindungen (adsorb. organic halogen compounds)
AMvB	Algemene Maatregel van Bestuur (NL)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert am 24.02.2012 - BGBl. I S. 212)
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (vom 01.03.2000 - GV. NRW. S. 256, zuletzt geändert am 21.03.2013 - GV. NRW. S. 142)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert am 02.07.2013 - BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 02.05.2013 - BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert am 02.05.2013 - BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598, zuletzt geändert am 14.08.2013 – BGBl. I. S. 3230)
BKW	Bahnkesselwagen
BMS	Bayer MaterialScience AG
CaO	Calciumoxid (Branntkalk)
CaCl ₂	Calciumchlorid

DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DOC	gelöster organischer Kohlenstoff
ERVVO	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (vom 01.12.2010 - GV. NRW. S. 648, zuletzt geändert am 07. 11. 2012 - GV. NRW. S. 548)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora, Fauna, Habitat (gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (vom 10.02.1998 - GV.NRW S. 122, zuletzt geändert am 23.10.2012 - GV. NRW S. 474)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524, zuletzt geändert am 01.10.2013 - GV. NRW. S. 566)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HCl	Chlorwasserstoff
IAWR	Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet
IED	Industrie-Emissions-Richtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 25.06.1995 - GV. NW. S. 926, zuletzt geändert am 05.03.2013 - GV. NRW. S. 133)
MI	Mischgebiet im Sinne der Nr. 6.1 TA Lärm
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
NaOH	Natronhydroxid
NaCl	Natriumchlorid (Kochsalz)
NRW	Nordrhein-Westfalen

RIWA	Riwa-Studie, Aktuelle und zukünftige Entwicklung der Belastung mit Chlorid im Rheineinzugsgebiet, September 2008; RIWA - Verband der Flusswasserwerke, Arbeitsgemeinschaft der niederländischen Wasserwerke
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (vom 29.04.2000 - GV. NRW. S. 422, zuletzt geändert am 17. 11. 2009 - GV. NRW. S. 713)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
TKW	Tankkesselwagen
TDI	Toluylendiisocyanat
TDI-Anlage	TDI-Anlage (neu) – im Bau
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 25.07.2013 - BGBl. I S. 2749)
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S .274, zuletzt geändert am 09.12.2009 - GV.NRW. S. 851)
WA	Allgemeines Wohngebiet im Sinne der Nr. 6.1 TA Lärm
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (vom 31.07.2009 – BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 07.08.2013 – BGBl. I S. 3154)
WR	Reines Wohngebiet im Sinne der Nr. 6.1 TA Lärm
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155, zuletzt geändert am 21.12.2010 - GV.NRW. S. 700)